

**Bekanntgabe
des Landratsamtes Sigmaringen
über den Vollzug des Umweltverwaltungsgesetzes
- Feststellung über das Entfallen der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1
Umweltverwaltungsgesetz**

vom 18.12.2023
IV/41.1 684.11 Ra

Die Firma Kieswerk Wagenhart GmbH & Co KG, Wagenhart 1, 88348 Bad Saulgau beantragt die Erteilung der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Kiestrockenabbaus auf Gemarkung Bolstern der Stadt Bad Saulgau.

Mit Entscheidung des Landratsamtes Sigmaringen vom 17.01.2022, Az.: IV/41.1.364411 Zw, wurde der Trockenkiesabbau westlich von der Vorhabenfläche genehmigt. Dabei wurde für das Vorhabengebiet im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Da die Firma Kieswerk Wagenhart GmbH & Co KG nunmehr beabsichtigt, das Gebiet für den Kiestrockenabbau zu erweitern, bedarf es gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Einen entsprechenden Antrag auf Feststellung des Bestehens bzw. Nicht-Bestehens einer UVP-Pflicht des Vorhabens hat die Firma Kieswerk Wagenhart GmbH & Co KG am 13.03.2023 im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Die Einzelfallprüfung führte zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverwaltungsgesetzes durchzuführen ist.

Nach Einschätzung der Behörde gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Das Vorhaben liegt innerhalb der bereits genehmigten Grenzen und wurde in dem seinerzeit durchgeführten Genehmigungsverfahren nach umfassender Prüfung als umweltverträglich qualifiziert.

Die nächstgelegene Ortschaft Heratskirch, die sich aus Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben zusammensetzt, ist in etwa 400 m Entfernung zur Abbaugrenze der Vorhabenfläche gelegen.

Da die Abbaukonzeption der Vorhabenträgerin im Hinblick auf die eingesetzten Betriebsmittel (Radlader) sowie in Bezug auf die beabsichtigte Abbautonnage von 150.000 m³ pro Jahr unverändert bleibt, sind die im Zuge der Umweltverträglichkeitsuntersuchung aus dem Jahre 2017, 2020 und 2021 ermittelten Ergebnisse für die betriebs- und verkehrsbedingten Immissionen nach wie vor repräsentativ und heranziehbar. Danach lagen die Lärm-Immissionen weit unterhalb der Emissionsrichtwerte nach TA Lärm von 60 dB (A) und die ermittelten Gesamtbelastungen für PM₁₀ und PM_{2,5} unterschritten den jeweiligen Immissions-Jahreswert deutlich. Die Einhaltung der aktuellen Vorgaben von TA Lärm und TA Luft wird mittels Auflagen in der Genehmigung festgeschrieben. Auch die zusätzlichen aus dem Zu- und Abfahrtsverkehr resultierenden Belastungen für den Nachbarort Heratskirch lassen keine Gesundheitsgefährdungen und Belastungen erwarten. Der abgebaute Kies wird über Förderbänder ortsabgewandt Richtung Bürogebäude bzw. Einfahrt der Kiesgrube transportiert. Der Abtransport per LKW aus der Kiesgrube erfolgt über die abgewandte bisherige Zufahrtsstraße von der L 280 von Norden bzw. K 8036 von Süden. Zudem liegt zwischen der Kiesgrube und der Ortschaft Heratskirch ein bewaldeter Endmoränenwall, der schallschutzschützende Wirkung entfaltet.

Eine Überschreitung der der Nachbarschaft zumutbaren Belastungen der Luft durch Staub ist aus denselben Erwägungen nicht zu erwarten. Es werden zudem durch Auflagen im Genehmigungsbescheid Vorkehrungen dafür gefordert, dass die Staubemissionen reduziert werden.

Die relativ kleinräumige Vorhabenfläche dient bislang ausschließlich der forstwirtschaftlichen Nutzung, welche keinen bedeutenden Erholungsraum darstellt; für die Abbauzeit können alternative umliegende größere Waldflächen der Naherholung dienen. Daher ist im Zuge des geplanten Kiesabbaus nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Vorhabenfläche selbst weist für die Flora und Fauna keine besonders erhöhte Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit auf. Die Wertigkeit der Forstflächen wird für das Schutzgut insgesamt als mittel-gering eingestuft. Streng geschützte Arten befinden sich außerhalb des geplanten Erweiterungsgebiets; der Abstand zum Rotmilanhorst mit 150m wird als ausreichend betrachtet. Den artenschutzrechtlichen Belangen wird in dem LBP und der darin enthaltenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend Rechnung getragen. Durch die anschließende Wiederaufforstung kann der Waldverlust ausgeglichen werden. Da die Eingriffe durch die Maßnahmen ausgeglichen werden können, sind für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar.

Die Inanspruchnahme von etwa 2 ha forstwirtschaftlicher Fläche und der damit einhergehende zwischenzeitliche Verlust sämtlicher Bodenfunktionen im Sinne von § 1 BBodSchG ist von vorübergehender Natur. Der Boden wird vollständig zur Verfüllung wiederverwendet. Nach 3-4 Jahren werden die Bodenfunktionen sowie die forstwirtschaftliche Fläche fast vollumfänglich wiederhergestellt. Da nach der Konzeption der Vorhabenträgerin der Abbau und die Verfüllung, soweit die Platzverhältnisse es zulassen, parallel stattfinden, wird einem time-lag vorgebeugt. Um die fachgerechte Lagerung, den Einbau und die Unbedenklichkeit des Materials zu überwachen, wird in der Genehmigung eine bodenkundliche Baubegleitung als Auflage festgeschrieben.

Nach der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb eines rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Nr. 437.021 „Wagenhausertal II“ (Zone III B) und gleichzeitig in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“.

Auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen sieht die untere Wasserbehörde für den geplanten temporären Trockenabbau keine grundlegenden Bedenken bei ordnungsgemäßer Betriebsführung und Umsetzung der Rekultivierung. Darüber hinaus wird in der Genehmigung zur Auflage gemacht, dass mittels eines angepassten Grundwasser - Monitorings zu überwachen ist. Mit Hilfe dieser Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Klima werden aufgrund des möglichen Kaltluftabflusses über die westlichen Abbau- und Rekultivierungsflächen nicht hervorgerufen.

Da die Kiesabbaustätte weitestgehend durch die umliegenden Waldflächen abgeschirmt wird und der Eingriff nur von vorübergehender Natur ist (Abbauzeit ca. 1,5- 2 Jahre), ist auch das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, das Regierungspräsidium Tübingen, die höhere Forstbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die untere Forstbehörde, die untere Bodenschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt und meldeten keine Bedenken an.

Entsprechend führt diese Einzelfallprüfung gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverwaltungsgesetzes durchzuführen ist.

Mit der Durchführung einer solchen können keine neuen bzw. weitere Erkenntnisse gewonnen werden, die nicht auch im anstehenden Genehmigungsverfahren ausreichend Berücksichtigung finden.

Die Unterlagen zur Feststellung über das Entfallen der UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen während der Servicezeit eingesehen werden.

Diese Entscheidung ist gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Entscheidung ist gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz i. V. m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 18.12.2023

Adrian Schiefer